

Öffentliche Bekanntmachung

Nach Erhalt der Verfügung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan der Gemeinde Kurort Jonsdorf für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 (AZ.: 11.1.5.01-9291-7-1), erlassen am 03.12.2025 mit folgendem Tenor:

1. Das von der Gemeinde Jonsdorf beschlossene Haushaltsstrukturkonzept wird unter folgende Auflagen genehmigt.:
 - a. Die Gemeinde hat das Haushaltsstrukturkonzept bis zum **30.06.2026** fortzuschreiben mit dem Ziel, bis spätestens 31.12.2030 den Ausgleich des Finanzhaushaltes ohne Inanspruchnahme eines Kassenkredits zu erreichen und die Rückführung der Kreditverbindlichkeiten sicherzustellen. Dabei ist durch Anhebung der Auszahlung für die ordentliche Tilgung die Fristenkongruenz herzustellen
 - b. Bis zur Genehmigung des nach 1a fortzuschreibenden Haushaltsstrukturkonzept darf die Gemeinde Jonsdorf die Leistung von anderen als den in § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO genannten Aufwendungen und Auszahlungen ab einer Höhe von **1.000 EUR** im Einzelfall nur mit Zustimmung des Landratsamtes Görlitz vornehmen. Die nachträgliche Änderung dieser Regelung bleibt vorbehalten.
2. Der in § 2 Satz 1 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 geplante Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von **1.390.300 EUR** wird unter der **Auflage** - der Fortschreibung des Haushaltsstrukturkonzepts bis **30.06.2026** - genehmigt.
3. Der in § 2 Satz 1 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehene Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von **1.435.000 EUR** wird unter der **Auflage** - der Fortschreibung des Haushaltsstrukturkonzepts bis **30.06.2026** - genehmigt.
4. Der in § 3 im Jahr 2025 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **2.787.000 EUR** wird in Höhe des über den genehmigungsfreien Betrag von **123.300 EUR** hinausgehenden Teils unter der **Auflage** - der Fortschreibung des Haushaltsstrukturkonzepts bis **30.06.2026** - genehmigt.
5. Der in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite von **1.000.000 EUR** wird genehmigt. Bis zu einer Höhe von **607.400 EUR** ist der Kassenkredit genehmigungsfrei.
6. Der in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite von **1.000.000 EUR** wird genehmigt. Bis zu einer Höhe von **599.200 EUR** ist der Kassenkredit genehmigungsfrei.
7. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

wird die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltjahre 2025 und 2026 öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Kurort Jonsdorf für die Haushaltjahre 2025 und 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 24.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2025)	(2026)
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.208.800 EUR	3.083.200 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.815.000 EUR	3.785.100 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-606.200 EUR	-701.900 EUR

	(2025)	(2026)
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR	0 EUR
 - Gesamtergebnis auf	 -606.200 EUR	 -701.900 EUR
 - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	 -580.259 EUR	 -893.859 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	292.600 EUR	292.600 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
 - veranschlagtes Gesamtergebnis auf	 -893.859 EUR	 -1.303.159 EUR
 im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.723.200 EUR	2.629.400 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.037.000 EUR	2.996.000 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-313.800 EUR	-366.600 EUR
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	 2.639.500 EUR	 3.373.300 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.524.700 EUR	4.168.800 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-885.200 EUR	-795.500 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.199.000 EUR	-1.162.100 EUR
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	 1.390.300 EUR	 1.435.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.500 EUR	15.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.373.800 EUR	1.420.000 EUR
 - Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	 174.800 EUR	 257.900 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.390.300 EUR (2025) und 1.435.000 EUR (2026) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 2.787.000 EUR (2025) und 0 EUR (2026) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000 EUR (2025) und 1.000.000 EUR (2026) festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze wurden in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt und werden hier nachrichtlich wiedergegeben:

	(2025)	(2026)
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	200 v.H.	200 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v.H.	400 v.H.
Gewerbesteuer auf	380 v.H.	380 v.H.

§ 6

Auf einen Gesamtabchluss wird verzichtet (§88 b Sächsische Gemeindeordnung).

ausgefertigt:

Kurort Jonsdorf, den 11.12.2025
Kati Wenzel
Bürgermeisterin



Hinweis auf die Niederlegung zur kostenlosen Einsichtnahme:

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kurort Jonsdorf für die Haushaltjahre 2025 und 2026 wird der Haushaltsplan vom 22.12.2025 bis 30.12.2025 in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Kurort Jonsdorf, Auf der Heide 1, 02796 Kurort Jonsdorf zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niedergelegt.

Hinweis zum In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung

Nach § 76 Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) tritt die Haushaltssatzung abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Dieses beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Hinweis nach § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.